

Aufschub des Zivildienstes

Aufschub kann gewährt werden:

*nur auf die Dauer der **Berufsvorbereitung**, der **Schulbildung**,
der **Hochschulausbildung**, längstens jedoch bis zum 15. September des
Kalenderjahres, in dem der Antragsteller das 28. Lebensjahr vollendet*

1. Zivildienstpflichtige, die vor dem 1. Jänner des Stellungsjahres (in dem sie erstmals bzw. letztmals tauglich befunden wurden) eine Ausbildung bereits begonnen haben, haben einen Rechtsanspruch auf Aufschub des Zivildienstes (gemäß § 14 Abs. 1 Zivildienstgesetz) bis zur Vollendung dieser Ausbildung.
2. Zivildienstpflichtigen, die nach dem 1. Jänner des Stellungsjahres (in dem sie erstmals bzw. letztmals tauglich befunden wurden) eine Ausbildung absolvieren, kann auf Dauer dieser Ausbildung Aufschub gewährt werden,
 - wenn **innerhalb eines Jahres** (nach Ende eines bereits gewährten Aufschubes) **oder ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Zivildienstpflicht keine Zuweisung erfolgt ist** und
 - wenn durch die **Unterbrechung** der Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung ein **bedeutender Nachteil** erlitten würde (§ 14 Abs. 2 ZDG). (Der "bedeutende Nachteil" ist zu bescheinigen. Nicht hiezu zählen z.B. generell verspäteter Abschluss des Studiums um die Dauer der Zivildienstleistung, Kontinuität des Lernens, etc.)